

HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2022

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) vom 22.08.2022 Schaffung von bedarfsgerechten Versorgungsstrukturen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Zu den öffentlich erklärten Zielen der Landesregierung gehört es, bedarfsgerechte, wirtschaftliche, leistungsfähige und qualitativ hochwertige Versorgungsstrukturen aufrechtzuerhalten bzw. zu schaffen. Dies soll über das Erstellen von Versorgungsanalysen und Versorgungskonzepten ermöglicht werden. Der Drucksache 20/8599 ist zu entnehmen, dass keine Daten über freie Kapazitäten in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie erhoben werden. Auch werden laut dieser Antwort keine Daten darüber erhoben, ob die poststationäre Versorgung im Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah erfolgen kann.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Daten werden in den einzelnen medizinischen stationären Fachbereichen erhoben, um bedarfsgerechte Versorgungsangebote schaffen bzw. deren Ausbau unterstützen zu können?

Das Ministerium für Soziales und Integration arbeitet beständig mit den Daten der Krankenhausstatistik, den Daten nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHentgG) sowie den Daten aus IVENA. In Abhängigkeit vom Einzelfall werden zusätzliche Daten zur Beurteilung der Situation herangezogen. Dies sind z. B. Angaben der Krankenhäuser zu den Wartelisten.

Frage 2. Welche Daten werden in den einzelnen medizinischen ambulanten Fachbereichen erhoben, um bedarfsgerechte Versorgungsangebote schaffen bzw. deren Ausbau unterstützen zu können?

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 75 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Hessen. Anhand der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) wird die Versorgungssituation in den Planungsbereichen erhoben. Details zur Bedarfsplanung sowie die der Bedarfsplanung zugrunde liegenden Daten können der Bedarfsplanungs-Richtlinie entnommen werden (→ www.g-ba/bedarfsplanungs-richtlinie.de). Auch der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 SGB V bedient sich für die Beschlussfassungen zu (drohender) Unterversorgung und Überversorgung der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Frage 3. Welche Daten werden von welchen öffentlichen Stellen erhoben, um den Bedarf von qualitativhochwertigen sektorenübergreifenden Versorgungsangeboten, insbesondere im Bereich der Kinderund Jugendpsychiatrie, festzustellen und um diese bei Bedarf auszubauen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wie hoch beziffert die Landesregierung den für Deutschland statistisch festgestellten Mehrbedarf an stationären Versorgungsangeboten in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie speziell in Hessen?

Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Auslastung der Betten in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hessen 71,2 %. Damit besteht kein Mehrbedarf.

In welcher Form findet der steigende Bedarf (s. Pkt. 4) Berücksichtigung bei dem noch dieses Jahr zu erwartenden Krankenhausplan? Frage 5.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Wiesbaden, 17. Oktober 2022

In Vertretung: Anne Janz